

Hausordnung

Mustervorlage für Mietwohnungen in der Schweiz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Mieterinnen und Mieter, deren Haushaltsangehörige sowie Besucher der Liegenschaft [Adresse der Liegenschaft]. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages und dient dem geordneten Zusammenleben aller Bewohner.

§ 2 Ruhezeiten

Nachtruhe: 22:00 – 07:00 Uhr

Mittagsruhe: 12:00 – 13:00 Uhr

Sonntagsruhe: Ganztägig an Sonn- und Feiertagen

Während der Ruhezeiten ist jeder Lärm zu vermeiden, der die Mitbewohner stören könnte. Musizieren, Bohren, Hämmern und laute Haushaltsgeräte (Waschmaschine, Staubsauger) sind ausserhalb der Ruhezeiten zu betreiben.

§ 3 Treppenhaus und Gemeinschaftsräume

Das Treppenhaus, die Kellerflure und alle Gemeinschaftsräume sind von persönlichen Gegenständen freizuhalten.

Fluchtwiege sind gemäss Brandschutzbüroschriften stets frei zu halten. Das Abstellen von Kinderwagen, Schuhen, Pflanzen oder anderen Gegenständen im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt [gemäss separatem Turnus / durch die Verwaltung].

§ 4 Waschküche und Trockenraum

Die Waschküche darf nur gemäss dem ausgehängten Waschplan benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Geräte zu reinigen und der Raum sauber zu hinterlassen.

Das Flusensieb ist zu leeren.

Die Waschmaschine ist während der Ruhezeiten nicht zu benutzen.

Der Trockenraum ist nur für Wäsche zu verwenden. Nach dem Trocknen ist die Wäsche zeitnah zu entfernen.

§ 5 Abfallentsorgung

Abfälle sind getrennt und ordnungsgemäss zu entsorgen:

- Kehricht: In den offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde
- Papier/Karton: Gebündelt an den Sammelterminen
- Glas, Alu, PET: An den öffentlichen Sammelstellen
- Sperrgut: Gemäss kommunaler Regelung

Abfälle dürfen nicht im Treppenhaus oder vor der Haustüre abgestellt werden.

§ 6 Balkon und Terrasse

Das Ausschütteln von Teppichen und Bettzeug über den Balkon ist nicht gestattet.

Beim Giessen von Pflanzen ist darauf zu achten, dass kein Wasser auf darunterliegende Balkone tropft.

Das Füttern von Tauben und anderen Wildvögeln ist untersagt.

Blumenkästen sind sicher zu befestigen.
Grillen: Elektro- und Gasgrill auf dem Balkon gestattet. Holzkohlegrill nur im Gartenbereich.

§ 7 Keller und Estrich

Die Kellerabteile und Estrichräume sind nur zur Lagerung von haushaltsüblichen Gegenständen zu nutzen.

Die Lagerung von leicht entzündlichen, explosiven oder übel riechenden Stoffen ist verboten.

Die Gänge zu den Kellerabteilen sind frei zu halten.

§ 8 Haustiere

Kleintiere (Hamster, Fische, Ziervögel) sind ohne besondere Genehmigung gestattet.

Die Haltung von Hunden und Katzen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

Haustiere dürfen keine anderen Bewohner stören (Lärm, Geruch, Verschmutzung).

Auf dem Grundstück gilt Leinenpflicht für Hunde. Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Sicherheit

Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten.

Unbekannten Personen ist der Zutritt nicht zu gewähren.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Das Rauchen ist im gesamten Treppenhaus und in den Gemeinschaftsräumen untersagt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Hausordnung können nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung des Mietverhältnisses führen (OR Art. 257f).

Die Verwaltung behält sich vor, diese Hausordnung bei Bedarf anzupassen.

Änderungen werden den Mietparteien schriftlich mitgeteilt.

[Ort], [Datum]

Die Verwaltung

■ Hinweis: Diese Vorlage dient als Muster und ersetzt keine Rechtsberatung. Bitte passen Sie den Text an Ihre Liegenschaft an.